



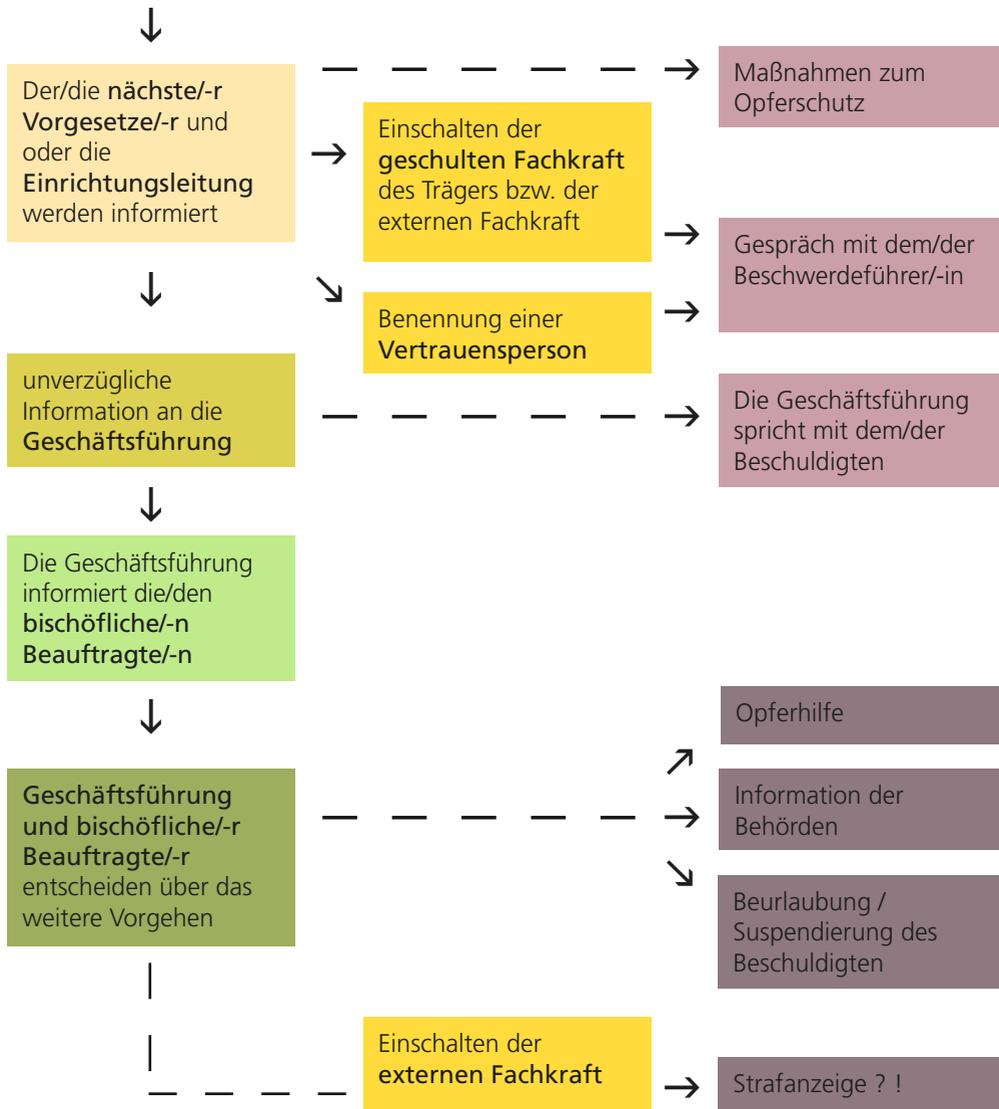
Caritasverband
für Bochum und
Wattenscheid e.V.

VERFAHRENSORDNUNG

bei Beschwerden gegen berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, Honorarmitarbeiter/-innen und Praktikanten/-innen wegen sexuellen Missbrauchs in Dienststellen des Caritasverbandes für Bochum und Wattenscheid

Abgestimmt mit dem Vorschlag für eine Verfahrensordnung der AGkE im Bistum Essen und der bischöflichen Verfahrensordnung für das Bistum Essen

Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiter/-innen, vorgebracht durch anvertraute Menschen oder ihre Angehörigen



Präambel

Der Caritasverband für Bochum und Wattenscheid nimmt Beschwerden durch die von ihm betreuten und beratenen Personen ernst. In jedem Einzelfall bemüht er sich, einen angemessenen Weg zum Umgang mit den benannten Problemen zu finden. Beschwerden werden durch die jeweilige Abteilungs-/Einrichtungsleitung entgegengenommen und von ihr verantwortlich behandelt.

Aufgrund der großen Brisanz bei Beschwerden wegen einer Straftat, insbesondere bei sexuellem Missbrauch, hat der Caritasverband für dieses Thema ein Standardverfahren entwickelt. Dieses soll bewirken, dass Beschwerden zur Klärung gebracht werden. Es soll sicherstellen, dass Opfer vor weiteren Taten geschützt werden und die notwendige Hilfe erhalten. Bei minderjährigen Opfern gehören das Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII und die diesbezüglichen Vereinbarungen mit der Stadt Bochum dazu. Zudem informiert der Träger die/den bischöfliche/-n Beauftragte/-n und alle Aufsichtsbehörden. Das Standardverfahren soll auch dazu beitragen, dass Falschbeschuldigungen erkannt und zu Unrecht Beschuldigte rehabilitiert werden.

Zum Standardverfahren gehört, dass der Caritasverband für Bochum und Wattenscheid eine Fachkraft außerhalb der Leitungsebene benennt, die den Beschwerdeführenden als Vertrauensperson angeboten wird. Außerdem gibt es Vertrauenspersonen außerhalb

des Verbandes. Die Vertrauenspersonen können die Beschwerdeführenden bei allen Gesprächen begleiten. Die Kosten dafür trägt der Caritasverband. Alle Gespräche werden vonseiten des Trägers mit zwei Personen geführt und dokumentiert, um Transparenz und Objektivität zu gewährleisten.

Die Geschäftsführung hat immer die Aufgabe, selbst zu entscheiden, ob sie den Vorwurf für begründet hält. Dazu kann sie die Hilfe qualifizierter Ansprechpartner im Verband oder von anderen Fachberatungsstellen in Anspruch nehmen und sich mit der/dem bischöflichen Beauftragten abstimmen. Diese Überzeugung wird die Grundlage für dienstrechtliche Maßnahmen.

Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Caritasverbands¹ und der Bischofskonferenz² strebt der Caritasverband die Strafanzeige an. Handlungsleitend ist dabei das Wohl der betroffenen Kinder/Jugendlichen, Schutzbefohlenen und Ratsuchenden. Wenn diese bereit und in der Lage sind, bei der Polizei eine Aussage zu machen und ein Strafverfahren zu bestehen, erstattet die Geschäftsführung Strafanzeige. In diesem Fall bietet sie den Betroffenen Unterstützung und Begleitung im Strafverfahren an. Entscheidungen gegen eine Strafanzeige werden schriftlich begründet und zu den Unterlagen genommen. Um sicherzustellen, dass die Entscheidung gegen eine Strafanzeige wirklich vor allem im Interesse des Betroffenen ist und

nicht vielmehr die Belange des Verbandes im Blick hat, legt die Geschäftsführung diese Entscheidung einer anderen Fachstelle zur Prüfung vor.

Der Träger bietet aus eigenen Fachabteilungen Hilfe für die Opfer an oder unterstützt sie in ihrer Suche nach Hilfe, falls sie kein Vertrauen mehr zu Mitarbeitern/-innen des Caritasverbands haben.

Bis zur Klärung des Sachverhalts muss sich der Träger an der Annahme orientieren, der Missbrauch habe stattgefunden, weil er sonst keine Maßnahmen zum Schutz der Opfer treffen kann.

Die Geschäftsführung führt das Gespräch mit dem/der Beschuldigten und bietet auch ihm/ihr Hilfe an, falls er/sie den Missbrauch zugibt. Falls der/die Beschuldigte den Vorwurf abstreitet, bleibt der Schutz möglicher Opfer handlungsleitend.

Der Träger unternimmt jedoch alles, um dem/der Mitarbeiter/-in nicht unnötig zu schaden. Falls sich der Vorwurf als unberechtigt herausstellt, tut der Träger alles in seiner Macht Stehende, um den Beschuldigten zu rehabilitieren.

Alle Mitarbeiter/-innen können selbstverständlich von ihrem Recht Gebrauch machen, sich von der Mitarbeitervertretung (MAV) beraten und begleiten zu lassen.

1. s. Schreiben des DCV vom 27. April 2010 zu den Empfehlungen vom 26. April 2010

2. s. Kirchliches Amtsblatt vom 20.12.2013, Stück 14, Jahrgang 56

1. Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, Honorarmitarbeiter/-innen und Praktikanten/-innen | ▶ Formblatt 1

Wenn der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs erhoben wird, wird durch den/ die nächste-n Vorgesetzte-n und eine-n Beisitzer/-in (möglichst die geschulte Fachkraft) als erstes ein Gespräch mit der/dem Beschwerdeführer/-in geführt, protokolliert und von beiden Seiten unterschrieben.

Für dieses Gespräch und alle weiteren erhält die/der Beschwerdeführer/-in das Angebot, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.

Der Verband bietet eine eigene Fachkraft als Vertrauensperson an oder hilft dabei, eine Vertrauensperson außerhalb des Verbandes zu finden.

Die geschulte Fachkraft für den Caritasverband Bochum und Wattenscheid ist Regina Winkler. Die Vertrauensperson im Verband ist Heinrich Fischer. Beide sind beim Caritasverband in der Fachstelle „Neue Wege“ beschäftigt (Tel. 0234. 503669).

Geschulte Fachkräfte und mögliche Vertrauenspersonen außerhalb des Verbandes sind Mitarbeiter/-innen des Ev. Beratungszentrums, Leitung: Manuela Sieg (Tel. 0234. 9774411).

Die Einrichtungs-/Abteilungsleitung sorgt dafür, dass der/die Beschuldigte nicht mehr mit dem/der Betroffenen zusammentrifft und prüft weitere Schritte zum Opferschutz.

Danach wird der Träger informiert. Die Geschäftsführung (der Vorstand) entscheidet über die weiteren Schritte und informiert die/den bischöfliche-n Beauftragte-n und die zuständige Fachaufsicht.

Bei Bedarf führt sie selbst ein Gespräch mit der/dem Betroffenen, vermeidet aber unnötige Gespräche, um eine gerichtliche Beweisführung nicht zu behindern.

**Bischöfliche Beauftragte:
Angelika von Schenk-Wilms
Zwölfing 16, 45127 Essen
Tel. 0151. 57150084
Angelika.vonSchenk-Wilms@
bistum-essen.de
<http://missbrauch.bistum-essen.de>**

Das Ergebnis der Gespräche mit der bischöflichen Beauftragten werden den Beschwerdeführern/-innen und dem/der Beschuldigten mitgeteilt.

Die Geschäftsführung (Vorstand) führt das Gespräch mit dem/der Beschuldigten. Falls sich der Verdacht nicht ausräumen lässt, wird der/die Beschuldigte mit sofortiger Wirkung beurlaubt.

2. Vorgehen bei Beobachtung sexueller Übergriffe durch Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen | ▶ Formblatt 2

Wenn Mitarbeiter/-innen bei Kollegen/-innen ein Verhalten beobachten, das ihnen unangemessen erscheint, sprechen sie den/die betreffende/-n Kollegen/-in direkt an.

Wenn sie den Verdacht auf sexuellen Missbrauch haben, informieren sie den/die nächste Vorgesetzte/-n. Diese/-r verantwortet das weitere Vorgehen. In Absprache mit der geschulten Fachkraft plant er/sie die weiteren Schritte zur Verdachtsklärung und zum Schutz der Betroffenen.

Es steht jedem Mitarbeiter/ jeder Mitarbeiterin frei, sich auch zuerst mit der geschulten Fachkraft des Trägers in Verbindung zu setzen, um sich zu beraten.

Der/die Vorgesetzte informiert die Einrichtungsleitung und/oder die Geschäftsführung (Vorstand) und diese die/den bischöfliche/-n Beauftragte/-n.

Die Geschäftsführung (Vorstand) koordiniert die Verdachtsklärung und die Hilfe für das Opfer. Sie informiert die zuständigen Aufsichtsbehörden und die/den bischöfliche/-n Beauftragte/-n.

Sie spricht mit dem/der Beschuldigten und bietet auch ihm/ihr Unterstützung und Hilfe an.

Sie entscheidet über die Information der Behörden und eine Strafanzeige.

Zu diesen Gesprächen können sie die geschulte Fachkraft hinzuziehen.

Zusätzlich wird das Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII eingeleitet und das Prüfverfahren der Stadt Bochum mit Blick auf Kindeswohlgefährdung.

Mit den beteiligten Eltern werden die notwendigen Schutz- und Hilfsmaßnahmen abgestimmt.

Bei beschuldigten Jugendlichen wird beraten, ob eine Strafanzeige sinnvoll oder notwendig ist. Sie geschieht nicht gegen den Willen des Opfers.

3. Beschwerden und Beobachtungen bezüglich sexuellen Missbrauchs durch minderjährige Betreute | ▶ Formblatt 3

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch andere Kinder und Jugendliche in Kindertageseinrichtungen, der Schulbetreuung (OGS), den Beratungsstellen oder bei Freizeiten wird dieser Verdacht in jedem Fall ernst genommen.

Mitarbeiter/-innen, die diesen Verdacht haben, informieren zeitnah ihre/-n Vorgesetzte/-n

und diese/-r die Geschäftsführung (Vorstand). Die Vorgesetzten schalten zur Klärung des Sachverhaltes „*Neue Wege*“ ein.

Sie sorgen unabhängig davon für den unmittelbaren Schutz des betroffenen Kindes. Sie informieren die Eltern der beteiligten Kinder oder Jugendlichen.

4. Beschwerden wegen Mobbing oder sexueller Übergriffe durch Kollegen/Kolleginnen | ▶ Formblatt 4

Die Beschwerden gegen Kollegen/-innen werden, wenn sie nicht im direkten Gespräch geklärt werden können, zeitnah an die Einrichtungs-/Abteilungsleitung oder direkt an die Geschäftsführung (Vorstand) gerichtet.

Diese führt erst mit dem/der Beschwerdeführer/-in ein Gespräch, das protokolliert und unterschrieben wird, und dann mit dem/der Beschuldigten.

Wenn es auf Ebene der Einrichtung/Abteilung zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, entscheidet die Geschäftsführung (Vorstand) über das weitere Verfahren.

5. Beschwerden wegen sexueller Übergriffe durch Betreute und Bewohner/-innen gegen Mitbewohner/-innen oder Mitarbeiter/-innen

Falls Betreute, Bewohner/-innen oder Mitarbeiter/-innen durch Betreute oder Bewohner/-innen sexuelle Übergriffe oder gewalttätige Angriffe erleiden, können sie sich bei der Einrichtungsleitung beschweren.

Diese sorgt dafür, dass der/die Betroffene/n diesen Übergriffen nicht mehr ausgesetzt sind.

Jede Abteilung entwickelt für ihren Verantwortungsbereich Verfahrensstandards, wie sie mit diesem Problem umgeht. Dazu kann sie die Hilfe der geschulten Fachkraft in Anspruch nehmen.

Weitere Betreute, Bewohner/-innen oder Mitarbeiter/-innen werden vor möglichen Übergriffen geschützt.

6. Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Mitarbeiter/-innen

Der Caritasverband veröffentlicht dort, wo der Verdacht bekannt geworden war, die Unschuld des/der Beschuldigten.

Er unterstützt ihn/sie durch sein Vertrauen und dadurch, dass er ihm/ihr weiterhin verantwortliche Arbeit übergibt.

Bei Bedarf erhalten die betroffenen Einrichtungen/Teams Unterstützung, z. B. durch Supervision.

Der rehabilitierte Beschuldigte kann selbstverständlich seine Personalakte einsehen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich über die Geschäftsführung (Vorstand) mit Beteiligung der Stabsstelle für Öffentlichkeits-/Pressearbeit.

Die Persönlichkeitsrechte des Opfers und des/der Beschuldigten werden in jedem Fall gewahrt.

8. Veröffentlichung

Die Beschwerdewege werden veröffentlicht.

Auch Kinder erfahren in altersgemäßer Form, dass und wie sie sich beschweren können.

9. Gültigkeit

Diese Verfahrensordnung gilt bis auf Widerruf.

Bochum, den 1. Oktober 2018



Hans-Werner Wolff, Caritasdirektor
Vorstand

Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, Honorarmitarbeiter/-innen und Praktikanten/-innen

1. Annahme der Beschwerde

Wenn der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs erhoben wird, wird durch den/die nächste/-n Vorgesetzte/-n und eine/-n Beisitzer/-in (möglichst die geschulte Fachkraft Regina Winkler, „Neue Wege“, Tel. 0234. 503669) als erstes ein Gespräch mit der/dem Beschwerdeführer/-in geführt, protokolliert und von beiden Seiten unterschrieben.

Für dieses Gespräch und alle weiteren erhält der/die Beschwerdeführer/-in das Angebot, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen. Der Verband bietet eine eigene Fachkraft als Vertrauensperson (Heinrich Fischer, „Neue Wege“, Tel. 0234. 503669) an oder hilft dabei, eine Vertrauensperson außerhalb des Verbandes zu finden (Ev. Beratungszentrum, Leiterin: Manuela Sieg, Tel. 0234. 9774411).

Die Einrichtungs-/Abteilungsleitung sorgt dafür, dass der/die Beschuldigte nicht mehr mit dem/der Betroffenen zusammentrifft und prüft weitere Schritte zum Opferschutz.

Abteilung:

Ratsuchende/-r:

Beschuldigte/-r:

Datum der Beschwerde:

Inhalt der Beschwerde:

.....
.....
.....
.....

Vereinbarte Schutzmaßnahmen:

.....
.....

Unterschrift Vorgesetzte/-r:

Das unterzeichnete Protokoll des Gesprächs mit dem/der Beschwerdeführer/-in liegt bei.

Vereinbarte Vertrauensperson:

Name, Anschrift:.....

2. Information an die Einrichtungsleitung und die Geschäftsführung

Der/die Vorgesetzte informiert unverzüglich die Einrichtungsleitung/Geschäftsführung.

Datum, Unterschrift Vorgesetzte/-r:

.....

3. Gespräch der Geschäftsführung (Vorstand) mit dem/der Betroffenen

Die Geschäftsführung führt bei Bedarf selbst ein Gespräch mit der/dem Betroffenen, vermeidet aber unnötige Gespräche, um eine gerichtliche Beweisführung nicht zu behindern.

Datum:

Fazit:

.....

.....

.....

Unterschrift Geschäftsführung (Vorstand):

.....

4. Gespräch der Geschäftsführung (Vorstand) mit dem/der Beschuldigten

Die Geschäftsführung führt das Gespräch mit dem/der Beschuldigten.

Falls sich der Verdacht nicht ausräumen lässt, wird der/die Beschuldigte mit sofortiger Wirkung beurlaubt.

Datum:

Fazit:

.....

.....

Unterschrift Geschäftsführung/Vorstand:

.....

5. Information an die/den bischöfliche/-n Beauftragte/-n

Geschäftsführung (Vorstand) informiert die/den bischöfliche/-n Beauftragte/-n und bespricht mit ihr/ihm das weitere Vorgehen.

Datum, Unterschrift Geschäftsführung/Vorstand:

.....

6. Mitteilung über die Ergebnisse der Gespräche mit dem/der bischöflichen Beauftragten

An den/die Beschwerdeführer/-in am:

An die/den Beschuldigte/-n am:

7. Information der zuständigen Aufsichtsbehörden

Information an die Behörde am/durch:

Keine Information an die Behörde, weil:

.....

8. Strafanzeige

Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes und der Bischofskonferenz strebt die Geschäftsführung die Strafanzeige an. Falls die Geschäftsführung (Vorstand) sich gegen eine Anzeige entscheidet, legt sie diese Entscheidung einer Fachberatung außerhalb des Verbandes zur Prüfung vor.

Anzeige erstattet am/durch:

Wenn nicht, weil:

.....

Entscheidung geprüft am / durch:

Vorgehen bei Beobachtung sexueller Übergriffe durch Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen

1. Die ersten Schritte bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Wenn Mitarbeiter/-innen bei Kollegen/-innen ein Verhalten beobachten, das ihnen unangemessen erscheint, sprechen sie den/die betreffende/-n Kollegen/-in direkt an.

Wenn sie den Verdacht auf sexuellen Missbrauch haben, informieren sie den/die nächste Vorgesetzte/-n. Diese/-r verantwortet das weitere Vorgehen. In Absprache mit der geschulten Fachkraft (Regina Winkler, „Neue Wege“, Tel. 0234. 503669) plant er/sie die weiteren Schritte zur Verdachtsklärung und zum Schutz der Betroffenen.

Die Mitarbeiter/-innen können sich auch zuerst mit der geschulten Fachkraft des Trägers in Verbindung setzen, um sich zu beraten.

Geschulte Fachkraft:

Mitarbeiter/-in:

Beschuldigte/-r:

Inhalt der Beobachtung:

.....

.....

.....

Datum, Unterschrift Vorgesetzte/-r:

.....

2. Der/die Vorgesetzte informiert Geschäftsführung/Vorstand und diese die/den bischöfliche/-n Beauftragte/-n.

Information an Geschäftsführung/Vorstand am:

.....

Unterschrift Vorgesetzte/-r:

Information an die/den bischöfliche/-n Beauftragte/-n am:

Unterschrift Geschäftsführung/Vorstand:

3. Die Geschäftsführung/der Vorstand koordiniert die Verdachtsklärung und die Hilfe für das Opfer.

4. Die Geschäftsführung/der Vorstand spricht mit dem/der Beschuldigten und bietet auch ihm/ihr Unterstützung und Hilfe an.

Gespräch mit Beschuldigter/-m am:

Inhalt des Gesprächs:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Anwesende:

.....

.....

.....

.....

Fazit:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

5. Entscheidung über die Information der Aufsichtsbehörden

Behörde informiert am/durch:

Behörde nicht informiert, weil:

6. Entscheidung über eine Strafanzeige

Anzeige erstattet am / durch:

Keine Strafanzeige, weil:

.....
.....
.....

Entscheidung geprüft am/durch:

.....
.....
.....

2. Die jeweiligen Vorgesetzten schalten zur Klärung des Sachverhaltes die Caritas-Facheinrichtung „*Neue Wege*“ ein

3. Die Vorgesetzten sorgen für den unmittelbaren Schutz der betroffenen Kinder

Zusätzlich wird das Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII eingeleitet und das Prüfverfahren der Stadt Bochum mit Blick auf Kindeswohlgefährdung.

4. Sie informieren die Eltern der beteiligten Kinder oder Jugendlichen

Information an Eltern 1 am:

Information an Eltern 2 am:

Information an Eltern 3 am:

Information an Eltern 4 am:

5. Entscheidung über die Schutz- und Hilfemaßnahmen

Mit den beteiligten Eltern und der geschulten Fachkraft werden die notwendigen Schutz- und Hilfemaßnahmen abgestimmt. Gemeinsam wird geklärt, ob das Jugendamt informiert wird und durch wen.

Information des Jugendamtes am/durch:

Keine Information des Jugendamtes, weil:

.....

Andere Vereinbarungen:

.....

.....

.....

6. Entscheidung über eine Strafanzeige bei beschuldigten Jugendlichen

Strafanzeige erstattet am/durch:

Keine Strafanzeige erstattet, weil:

.....

Entscheidung geprüft am/durch:

Unterschriften:

Leitung:

Eltern Kind 1:

Eltern Kind 2:

Eltern Kind 3:

Eltern Kind 4:

Beschwerde wegen Mobbing oder sexueller Übergriffe durch Kollegen/-innen

1. Information der Vorgesetzten

Die Beschwerden gegen Kollegen/-innen werden, wenn sie nicht im direkten Gespräch geklärt werden können, zeitnah an die Vorgesetzten oder direkt an die Geschäftsführung gerichtet. Diese führen erst mit dem/der Beschwerdeführer/-in ein Gespräch, das protokolliert und unterschrieben wird, und dann mit dem/der Beschuldigten.

Betroffene:

Datum:

Sachverhalt:

.....
.....
.....
.....
.....

Unterschrift Beschwerdeführer/-in:

Unterschrift Vorgesetzte/-r:

Gespräch mit dem/der Beschuldigten am:

Sachverhalt:

.....
.....
.....
.....

Unterschrift Beschuldigte/-r:

Unterschrift Vorgesetzte/-r:

- 2. Wenn es auf Ebene der Einrichtung/Abteilung zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, entscheidet die Geschäftsführung über das weitere Verfahren**

- 3. Alle Mitarbeiter/-innen können von ihrem Recht Gebrauch machen, sich von der Mitarbeitervertretung (MAV) beraten und begleiten zu lassen**

Caritasverband für Bochum und Wattenscheid e.V.

Huestr. 15 44787 Bochum

Telefon: 0234. 96422-0

Fax: 0234. 64225

info@caritas-bochum.de

www.caritas-bochum.de

2. Auflage, Oktober 2018



Caritasverband
**für Bochum und
Wattenscheid e.V.**